

Was sind Kriegerheimstätten?

O, daß es Wahrheit werde:
Heimstatt auf Heimerde!
Will's Gott, das friedensvolle
Heimglück auf eigener Scholle!
Wir und die Kinder, froh, gesund
In Luft und Licht auf eigenem Grund,
Drauf fest das liebe Leben steht! —
Still, mich bewegt's wie ein Gebet . . .
O, daß es Wahrheit werde:
Heimstatt auf Heimerde!

Reinhold Braun.

Eine Heimstättenbewegung haben wir in Deutschland schon seit Jahrzehnten. Sie besteht in dem Bestreben, den breiten Volksschichten, die seither zumeist gezwungen sind, in Mietstajernen, innerhalb der Steinmauern und Steinwüsten großer Städte, ihr Dasein zu verbringen, in großem Umfange die Möglichkeit zu bereiten, durch Erwerb von Grund und Boden selbsthaft und zugleich, soweit mit der Bodenständigkeit landwirtschaftlicher Betrieb verknüpft ist, selbstständig im Beruf zu werden.

Der Krieg hat die Heimstättenbewegung in Fluß gebracht: er richtet die Fürsorge vornehmlich auf die heimkehrenden Krieger. In Stadt und Land sollen Kriegerheimstätten geschaffen werden, und zwar in Gestalt entweder von Wohnheimen in Städten oder in deren unmittelbarer Nähe oder von ländlichen, bäuerlichen oder gärtnerischen Siedlungen. Es sollen also unsere Krieger, die in

ihrer Berufstätigkeit auf Städte angewiesen sind, in den Stand gesetzt werden, sich auf eigener Scholle unverschuldete und unverschuldete Wohnstätten zu errichten in der Art von Einfamilienhäuschen mit einem Stückchen bebaubaren Landes, wobei für größere Städte besonders zu berücksichtigen ist, daß selbst eine stundenweite Entfernung von der Arbeitsstätte bei den heutigen Verkehrsmitteln (Fahrrad, Eisenbahn, elektrische Straßenbahn usw.) keine Schwierigkeiten oder Hindernisse bietet. Ferner sollen Heimstätten der Art gebildet werden, daß sich fortan Krieger, die zur Ansiedlung auf dem Lande und zur Ausübung ländlicher Wirtschaftstätigkeit berufen sind, mit Weib und Kind auf eigenem Boden, in eigenen Pfählen, in Selbstverantwortlichkeit ein weit günstigeres, befriedigenderes Dasein gestalten können, als es zuvor in unselbständiger Stellung und in Mietsabhängigkeit möglich gewesen wäre.

Hierüber sagt ein Erlass der preussischen Minister über die Kriegsinvalidenfürsorge, der also zunächst nur Kriegsinvaliden ins Auge faßt: „Die Einbuße an Arbeitsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung wird selten derart sein, daß dadurch die Möglichkeit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung in einem kleinen Eigenbetriebe völlig ausgeschlossen ist. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann es sich empfehlen, auf eine Ansiedlung in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen hinzuwirken oder die Gründung kleiner, gartenmäßiger Betriebe in der nächsten Umgebung der Städte zu unterstützen.“

In einem Aufsatze über die Ansiedelung von Kriegsinvaliden hat vor einiger Zeit einer der hervorragendsten Sachkenner, der Präsident des Ober-Landeskulturgerichts, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hermann Mey, als das, was an ländlichen Heimstätten geboten werden kann, folgendes bezeichnet: 1. bäuerliche, zur Ernährung einer Familie ausreichende Stellen von 8 bis 15 Hektar, unter besonders günstigen Verhältnissen bis zu 5 Hektar, ja 4 Hektar; 2. ländliche Arbeiterstelle mit so viel Land und Wiese, als zur Durchwinterung einer Kuh erforderlich ist, je nach Güte und Zusammenlegung 1 bis 2 Hektar; 3. Handwerkerstellen in der Größe von 1 bis 4 Hektar, je nach Arbeitskräften, der Ausdehnung des Handwerks usw.; 4. Gärtnereien für Blumen-, Gemüse- und Obstbau in der Nähe von Städten mit guter Absatzgelegenheit, Größe $\frac{1}{2}$ bis 1 Hektar; 5. Stellen für Industriearbeiter, kleine Beamte und Pensionäre usw., Größe herunter bis $12\frac{1}{2}$ Ar gleich $\frac{1}{2}$ Morgen. Dr. Mey empfiehlt hierbei, vorzugsweise auf die Bildung einer möglichst hohen Anzahl von Gärtnereien und Gemüsezüchtereien hinzuwirken, da es diesen an Absatz der Erzeugnisse niemals fehlen werde und sie wesentlich dazu beitragen können, unsere Abhängigkeit vom Auslande in bezug auf Gartenbau und Obstzucht zu vermindern.

Die Kriegerheimstätten sollen keine Rentengüter sein, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß ein Stück Boden zum Eigentum gegen Zahlung einer festen, unkündbaren, mäßigen Geldrente überlassen wird. Dadurch bleiben die Heimstätten von Haus aus unverschuldbar, unverlierbar und der Regel nach unüberäußerlich. Um auch unbemittelte Krieger zu befähigen, sich Heimstätten zu gründen, wird die Gewährung von Vaudarlehen bis zur vollen Höhe der Baukosten gegen niedrige Zins- und Tilgungssätze vorgeschlagen. Für die Kriegsbeschädigten könnten die ihnen zu zahlenden Invalidenrenten als Gegenzahlung für die Heimstättenrenten in Rechnung gestellt werden. Der angeführte Sachkenner, Dr. Mey, bemerkt hierzu: „Eines Betriebskapitals bedarf es voraussichtlich nur bei größeren Stellen. Für alle kleineren Stellen würden die Militärrenten, die Kriegszulage und eine etwa noch vorhandene Verstückelungszulage regelmäßig ausreichen. Die Rückzahlung aller Darlehen erfolgt durch Tilgungsrenten. Die Tilgungsrente hat den großen Vorzug, daß sie den Ansiedler von Anfang an zwingt, einen, wenn auch zunächst kleinen Teil seines Anlagkapitals abzutragen. Sie führt ihm vor Augen, daß er bei jeder Zinszahlung auch etwas zurückzahlt und wirtschaftlich weiterkommt.“